

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Unterhaltsvorschusskasse

Sie sind zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG gem. § 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteil lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - der von seinem Ehegatten/(eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder
 - dessen Ehegatte/(eingetragener) Lebenspartner voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig in der nach Punkt 3 des Merkblattes in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe erhält.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch, wenn es zusätzlich zu den Punkten 1a) bis c) selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörige).

1a. Über Punkt 1 Buchstabe a) hinaus besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- a) das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Jobcenter) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
oder
- b) der Elternteil nach Buchstabe b) mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

2. Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- beide Elternteile (auch ohne verheiratet zu sein) in häuslicher Gemeinschaft leben
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder verheiratet ist (dabei ist es unerheblich, ob der neue Ehepartner/Lebenspartner nicht der andere Elternteil ist)
oder
- ein weiteres gemeinsames Kind bei dem anderen Elternteil lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. für länger als 6 Monate im Heim oder bei einem Großelternteil befindet
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt.

3. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das volle Erstkindergeld abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Hieraus ergeben sich derzeit (Stand 01.07.2019) folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 5 Jahren	150,00 €
Kinder von 6 bis 11 Jahren	202,00 €
Kinder von 12 bis 17 Jahren	272,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Barunterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge des Kindes
- sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind (z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Schwimmunterricht, Gebühren für die Musikschule, Bekleidung)

4. Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) gezahlt. Der Anspruch besteht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn Punkt 1a) nicht zutrifft.

5. Die Unterhaltsvorschussleistung schließt z.B. den Sozialgeldanspruch des Kindes nicht aus.

Sie wird aber bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres als vorrangige Leistung auf das Sozialgeld angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

6. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils/der gesetzlichen Vertreter des Kindes

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet der Unterhaltsvorschusskasse nach Antragstellung unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, anzuzeigen.

Insbesondere

- wenn Sie mit dem Kind verziehen (auch innerhalb des Stadtgebietes)
- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil)
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht
- wenn das alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder zahlen will
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert

7. Fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht kann gem. § 10 UVG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der bereits gezahlten Leistungen.

8. Die Leistung muss ersetzt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
oder
- nach Antragstellung die Mitwirkungspflichten nach Punkt 6 dieses Merkblattes verletzt worden sind
oder
- das alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren.

Die Leistung muss zurückgezahlt werden,

wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde
oder
- Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz abgezogen werden müssen (vgl. Punkt 3)

Die Ersatz- bzw. Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel mit Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ihrem Antrag auf Leistungen nach dem UVG legen Sie bitte folgende Unterlagen in Kopie bei:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis der Antragstellerin / des Antragstellers
- Nachweis über eine anwaltliche Vertretung / Beistandschaft
- Bei Ausländern: Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung) und Pass
- Schulbescheinigung / Einkommen des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr)

Falls vorhanden:

- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Unterhaltstitel (Beschluss/Urteil/Vergleich des Amtsgerichts) / Verpflichtungsurkunde (Jugendamt)
- Scheidungsurteil

Sollten weitere Unterlagen notwendig sein, werden diese von Ihnen nachgefordert.

Der Antrag muss zusammen mit den Anlagen persönlich bei der Unterhaltsvorschusskasse abgegeben werden.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift